

Bebauungsplan-Verfahren

1. Änderung KLM-BP-010 "Musikerviertel"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

6/17

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	05.11.2010	Die mit der 1. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes geplante Anpassung des Höhenbezugs für die Trauf- und Firsthöhe sowie der Ausschluss der Zulassung von Mobilfunkanlagen sind nicht von raumordnerischem Belang. Hinweis Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von der landesplanerischen Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.11.2010	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass <u>öffentliche Belange</u> von der Planung nicht berührt sind und daher keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen: Sollten Kompensationsmaßnahmen im Naturraum erforderlich werden, können entsprechende Flächen des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
16	Deutsche Bahn	24.11.2010	Die uns übergebenen Unterlagen zu o. g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kleinmachnow haben wir zur Kenntnis genommen. Gemäß der konzern- und bundesweit eingeführten einheitlichen Prozessregelung für den Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) nehmen wir zum Flächennutzungsplan wie folgt Stellung: Geltungsbereich: Land: Brandenburg Landkreis: Potsdam-Mittelmark	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern sind bei konkreten Bauvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.	K

7177

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Gemarkung: Kleinmachnow Bahnstrecke: (6177) Berlin Potsdam Gbf – Griebnitzsee (Potsdamer Stammbahn) Bahn-km: ca. 15,72 – 16,56 Lage: links der Bahnlinie/ angrenzend</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Kleinmachnow erstreckt sich über folgende Flächen:</p> <p>Gemarkung: Kleinmachnow Flur: 2 und 3 div. Flurstücke</p> <p>Innerhalb des Verfahrensgebiets sind uns keine Flächen der DB AG bekannt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Bahnstrecke 6177 Berlin – Griebnitzsee (Potsdamer Stammbahn) begrenzt.</p> <p>Durch Bauleitplanverfahren dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht gebaut oder geändert werden.</p> <p>Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn Verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG Verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnanlage zu verstehen sind.</p> <p>Gegenwärtig unterliegen alle Grundstücke, die Betriebsanlage dieses Streckenabschnittes sind oder auf denen sich Betriebsanlagen dieses Streckenabschnittes befinden oder als solche gedient haben, dem Fachplanungsvorbehalt</p>		

8/17

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
9116			<p>für Eisenbahnverkehr, § 38 BauGB, unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung und ihrem Zustand. Bei Änderungen zu bahnfremden Nutzungen sind grundsätzlich die DB AG und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten grundsätzlich darauf hinweisen, dass eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke einen sog. „Bestandschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung genießt.</p> <p>Die Trasse der Bahnstrecke ist auch weiterhin als eine besondere, dem Eisenbahnverkehr gewidmete, Fläche zu betrachten. Somit besteht auch später die theoretische Möglichkeit, dass Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen sowie Eisenbahninfrastruktur betreiben wollen, diese dem Eisenbahnverkehr gewidmete Fläche wieder reaktiveren können.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung kommt. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Für die Be- und Entwässerung sind eigene Anlagen zu errichten. Gleichgelagerte Anlagen und Bahngräben der DB Netz AG dürfen nicht genutzt werden oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Ableitung von Trauf- und Oberflächenwasser ist grundsätzlich bahnabgewandt zu erfolgen.</p> <p>Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindliche Sachen auswirken, haftet der Bauherr.</p>		

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

ND/17

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
19	Landesamt für Bauen und Verkehr	11.11.2010	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.</p> <p>Es ist die Absicht zu erkennen, die künftige bauliche Entwicklung des Planeinflussbereiches auf die Sanierung und Ordnungserhalt der Planquartiere auszurichten. Die Festlegung des Höhenbezuges im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat keine verkehrlichen Auswirkungen, da die Trauf- und Firsthöhe nicht verändert wird.</p> <p>Die geplanten Änderungen sollen insbesondere die Erschließung von Teilflächen des ursprünglichen Geltungsbereiches verbessern. Die Änderungen sind aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant.</p> <p>Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden.</p> <p>Im Interesse der Förderung einer sparsamen öffentlichen Erschließung und im Sinne der Verkehrsreduzierung bzw. –vermeidung entspricht eine grundsätzliche Orientierung von Planungen und Maßnahmen auf den Innenraum den strategischen Zielstellungen des integrierten Verkehrskonzeptes Brandenburg.</p> <p>Gemäß den Zielen der Landesplanung sollen Wohnbauflächen im Einzugsbereich von öffentlichen Verkehrsmitteln forciert werden. Das Plangebiet wird mit mehreren Buslinien erschlossen, die auch eine Verbindung zum S- und Regionalbahnhof herstellen. Die Weiterentwicklung eines Wohngebietes im Bereich des Plangebietes entspricht somit den Entwicklungsintentionen der Landesplanung.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, ziviler Luftver-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			kehr, Binnenschifffahrt und Schienenverkehr liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen könnten, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
24	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West	29.11.2010	<p>1. Immissionsschutz Die 1. Änderung betrifft die Anpassung des Höhenbezuges für die festgesetzten Trauf- und Firshöhen. Zu dieser Änderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>2. Wasserwirtschaft und Hydrologie Die Belange des Referates RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaft und Hydrologie) betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Im Geltungsbereich des Plans befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat RW 5 zu richten.</p> <p>3. Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung Die Belange des RW 6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlage, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet werden in dem Bebauungsplan – Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“ nicht berührt.</p> <p>4. Naturschutz „Das LUA, RW 7 ist im Rahmen der Behördenbeteiligung im o.g. Verfahren die Belange des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern sind bei konkreten Bauvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme des RW 7 wird die Gemeinde sich mit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auseinandersetzen und die Ergebnisse in der Begründung darstellen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B</p>

MMR

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>ständig, soweit mit der Artenschutzzuständigkeitsverordnung vom 14. Juli 2010 die Zuständigkeit nicht an die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde (z.B. Fledermäuse, Amphibien, ausgewählte gebäudebrütende Vogelarten).</p> <p>In der Bebauungsplanung (auch in beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Im Einzelfall ist festzustellen welche europarechtlich geschützten Arten relevant sind und für welche Erfassungen erforderlich sind. Die Mindestanforderungen an erforderliche Erfassungen füge ich als Anlage bei [Anmerkung: Anlage nicht beigelegt]. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Die Planungsunterlagen bedürfen daher eines Kapitels, in dem sich die Gemeinde mit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auseinandersetzt. Ich empfehle die Verwendung der im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg erarbeiteten Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung (www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.141507.de).</p> <p>Eine weitere inhaltliche Prüfung der vorgelegten Pla-</p>		

12117

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>nungsunterlagen konnte nicht erfolgen.“</p> <p>Abschließend: Sollten neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Vorhabens vorliegen, ist die Stellungnahme auf ihre Aussage hin zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.</p> <p>Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt.</p> <p>Die Ergebnisse der Abwägung in der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. das Inkrafttreten des B-Planes (Rechtswirksamkeit) durch Erteilung der Genehmigung (§ 10 BauGB) bitte ich dem LUGV mitzuteilen.</p>		
30	Deutscher Wetterdienst	23.11.2010	<p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sie können davon ausgehen, dass für dieses Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind. An der weiteren Planung brauchen Sie uns deshalb nicht mehr zu beteiligen.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4	08.11.2010	<p>Mit dem vorbezeichneten Schreiben bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-010 „Musikerviertel“ mit Stand vom 23.08.2010 (23.09.2010).</p> <p>Gegen die Änderung des Textbebauungsplanes bestehen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

13117

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			von Seiten des Landkreises keine Bedenken.		
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	10.11.2010	Zu dem uns vorliegenden Bauungsplan-Entwurf mit Stand vom 23.08.2010 und der Begründung gibt es von Seiten der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	24.11.2010	<p>Mit Schreiben vom 05.11.2010 informieren Sie uns über die 1. Änderung des Bauungsplanes KLM-BP-010 „Musikerviertel“, welchem wir grundsätzlich zustimmen. Die Grundsätze aus der Stellungnahme vom 18.03.1999 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist über die in den Straßen vorhandenen Leitungen und Kanäle möglich.</p> <p>Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht den Bauungsplan, sondern sind bei konkreten Bauvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.</p> <p>In der Stellungnahme vom 18.03.1999 stimmt der Wasser- und Abwasserzweckverband „der Teltow“ dem vorliegenden Bauungsplan in dieser Form zu. „Der Trinkwasserschutz wurde durch die Ausweisung eines reinen Wohngebietes, ohne Tankstellen, durch Pkt. 13., den nachrichtlichen Hinweis auf die engere Wasserschutzzone II und die Ausweisung des Waldgrundstückes zwischen Beethovenweg 36 und 38 berücksichtigt.“ Der Inhalt der Stellungnahme vom 18.03.1999 ist nicht abwägungsrelevant für die 1. Änderung des KLM-BP-010.</p>	K
45	E.ON edis AG	23.11.2010	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.10.2010 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	NBB Netzgesellschaft (WGI)	12.11.2010	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht den Bauungsplan, sondern sind bei konkreten Bauvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.	K

1417

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Hand-schachtungen o. ä.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Realisierung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens NBB zurzeit keine Planungen.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendig Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt</p>		

15117

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Ankunftsanfrage verändert werden, so ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>		
48	Deutsche Telekom	18.11.2010	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutsche Telekom AG.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bausausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ti NL NO, PTI 22, Flottsteller Str: 43, 14552 Michendorf (Besucheranschrift), Tel.: (030) 8353 - 79846 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bausausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutsche Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ - siehe Anlage - beachten, um Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden.</p> <p>Zur weiteren telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Tk-Linien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern sind bei konkreten Bauvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.	K

16/17

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 26.10.2010 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf (Postanschrift), so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“		
64	Gemeinde Stahnsdorf	03.11.2010	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Die Gemeinde Stahnsdorf hat gegen die 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“ der Gemeinde Kleinmachnow keine Anregungen vorzubringen.	Keine Abwägung erforderlich.	K

12/12